

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

I. Geltung

1.1 Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

Lieferungen und Leistungen jeder Art und Angebote der Firma Hydroflora GmbH Objekt-Begründung (künftig Hydroflora) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen und zwar für alle Art von Verträgen, nicht nur für Kaufverträge. Die Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Unternehmer sie schriftlich bestätigt. Die Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2 Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, Vorbehalte oder Aufhebung des Vertrages teilweise oder im ganzen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch Hydroflora. Zusicherungen sind nur bindend wenn sie von Hydroflora als solche kennzeichnet sind und schriftlich bestätigt wurden.

II. Angebot, Abschluss, Änderungsvorbehalt

2.1 Die Angebote von Hydroflora sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss. Der Kunde ist an seine Bestellung einen Monat gebunden.

2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von Hydroflora unwesentlich von der Bestellung ab, so kommt der Vertrag nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde nicht unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen der Auftragsbestätigung widerspricht. Kommt es aufgrund abweichender Auftragsbestätigung nicht zu einem Vertragsschluss, wird die Ware oder Leistung von Hydroflora gleichwohl ausgeliefert und von dem Kunden angenommen, so gilt damit der Vertrag auf der Grundlage der Auftragsbestätigung als angenommen; ein Vorbehalt des Kunden bei Annahme bzw. Abnahme wird von Hydroflora nicht anerkannt.

2.3 Erfolgt die Auftragsbestätigung später als einen Monat nach Bestellung, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn nicht der Kunde der Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen widerspricht.

III. Sonderanfertigungen / geringe Abweichungen

3.1 Bei Sonderanfertigungen sind die vorgegebenen Maße lediglich ca. Maße. Geringfügige Abweichungen sind zu tolerieren, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart und durch Hydroflora zugesichert wurde.

3.2 Hydroflora behält sich ausdrücklich handelsübliche und/oder geringe Abweichungen der Qualität, Form, Farbe, Abmessungen und des Gewichtes vor. Vom oder dem Kunden überlassene Muster gelten als Typmuster, die den ungefähren Ausfall der Ware veranschaulichen sollen; ein Anspruch darauf, dass die gelieferte Ware exakt dem Muster entspricht, besteht nicht. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart und durch Hydroflora zugesichert ist.

IV. Preise

4.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von Hydroflora genannten Preise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Alle Preise ergeben sich ab Lager ausschließlich Fracht und Verpackung.

4.2 Liegt der Liefertermin später als 4 Monate nach dem Vertragsschluss, so ist eine Preiserhöhung statthaft, wenn sie auf Umstände beruht, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind.

4.3 Änderungen der Mehrwertsteuer berechtigen jede der Vertragsparteien zu einer Abänderung der Preise, auch innerhalb der 4-Monatsfrist.

4.4 Kosten der Verpackung und des Versandes gehen zu Lasten des Kunden. Verpackungsschutz und Transportmittel werden nicht zurückgenommen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Hydroflora ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

4.5 Skizzen, Entwürfe, Probedrucke und Muster werden berechnet, auch wenn ein Auftrag im Übrigen nicht erteilt wird. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Aushändigung der Unterlagen.

V. Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungen sind zahlbar und fällig an dem Tag, der auf der Rechnung als Zahl- und Fälligkeitstag bestimmt ist.

5.2 Während des Verzuges ist die Geldschuld in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Hydroflora behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

5.3 Der Kunde hat das Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wurden. Ein Recht zur Zurückbehaltung besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5.4 Wenn ein Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so ist Hydroflora berechtigt, die ganze Restschuld fällig zu stellen, auch wenn zuvor Schecks, Wechsel, Raten oder Teilzahlung akzeptiert wurden. Hydroflora ist diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5.5 Hydroflora behält sich die Ablehnung von Scheckzahlung oder Wechsel ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort zahlbar und fällig.

VI. Transportkosten bei Rücknahme von Ware

Durch die Rücknahme von Ware entstehende Transport- oder sonstigen Kosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Die Wiederauslieferung der zurückgenommenen Ware kann der Kunde nur nach restlosem Ausgleich sämtlicher Forderungen verlangen.

VII. Eigentumsvorbehalt

7.1 Hydroflora behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch gegenüber miteinander wirtschaftlich verbundener Unternehmen des Kunden.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hydroflora berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Ggf. kann auch eine Abtretung des Herausgabeanspruches gegen einen Dritten gelten gemacht werden.

7.3 Bei einem Zugriff Dritter oder einem bevorstehenden Zugriff wird der Kunde auf das Eigentum von Hydroflora hinweisen und Hydroflora unverzüglich informieren. Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten des Kunden.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt Hydroflora bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen eine Dritten erwachsen. Hydroflora nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Hydroflora behält sich jedoch vor, die Forderung auch selbst einzuziehen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Zahlungsverzug gerät. Soweit Forderungen durch Hydroflora selbst eingezogen werden, ist der Kunde verpflichtet Hydroflora eine Forderungsaufstellung zukommen zu lassen aus der sich die jeweiligen Kunden die Ware erworben haben sowie die jeweilige Forderungshöhe ergibt.

7.5 Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt kann von dem Kunden nicht wirksam ausgeschlossen werden.

VIII. Werkzeuge und Urheberrechte

8.1 Das Eigentum an Werkzeugen, welche ggf. zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind, verbleibt bei Hydroflora, auch wenn die Kosten vom Kunden ganz oder teilweise übernommen werden.

8.2 Das Urheberrecht an von Hydroflora nach eigenen Unterlagen/Entwürfen pp. gefertigten Produkten sowie Unterlagen, die dem Kunden übergeben wurden, verbleibt bei Hydroflora.

IX. Liefer-,Leistungszeit und Liefermängel

9.1 Liefertermine und Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Die von Hydroflora genannten Termine und Fristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas andere vereinbart wurde, als annähernde Leistungszeiten zu betrachten.

9.2 Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände verlängert sich, wenn Hydroflora dadurch an der rechtzeitigen Lieferung gehindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Hydroflora kann sich auf die Umstände nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

9.3 Wird durch die unter 9.2 genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird Hydroflora von ihrer Lieferpflicht frei. Eventuell schon erhaltene Vergütungen sind zurückzuerstatten. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

9.4 Sofern die Lieferverzögerung länger als zwei Monate dauert, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten. Es gilt sodann Ziffer 9.3 entsprechend.

X. Verzug bei verbindlich schriftlich vereinbarter Lieferfrist

10.1 Ein Liefertermin und Leistungsdatum ist nur dann verbindlich, wenn es besonders vereinbart und als verbindliches Liefer- und / oder Leistungsdatum bezeichnet ist.

10.2 Kommt Hydroflora bei einem in dieser Weise vereinbarten Liefer- oder Leistungsdatum in Verzug, so hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes, der von dem Verzug betroffenen Ware und / oder Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche jeder weder Art sind ausgeschlossen.

XI. Teillieferungen und Teilleistung

Hydroflora ist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

XII. Erfüllungsort und Gefahrübergang

12.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Firma Hydroflora.

12.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Handelt es sich um einen Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

12.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

XIII. Gewährleistung

13.1 Hydroflora leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

13.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

13.4 Offensichtliche Mängel müssen Hydroflora innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden; anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

13.5 Wählte der Kunde, nach gescheiterter Nacherfüllung, wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen eines Mangels zu.

Wählt der Kunde, nach gescheiterter Nacherfüllung, Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm das zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Hydroflora die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben sollte.

13.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

Die vorstehende Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn der Kunde Hydroflora den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (siehe 13.4).

13.7 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.

XIV. Haftung

14.1 Hydroflora haftet bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

14.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Hydroflora zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht, wenn der Firma Hydroflora Arglist vorwerfbar ist.

XVI. Schlussbestimmung

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

16.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: 01.02.2005